



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: vergaberecht@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Mai 2021
Zl. B,K-743/170521/HA,SM

GZ: 2021-0.314.597

Betreff: Entwurf eines Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen.

Nachdem dieses Gesetz für alle öffentlichen Auftraggeber (gemäß § 4 Abs. 1 Bundesvergabegesetz) gilt, sind auch die Gemeinden von diesem Gesetzesvorhaben massiv betroffen.

Wenngleich der Anwendungsbereich dadurch eingeschränkt wird, dass dieses Bundesgesetz ausschließlich Vergaben im Oberschwellenbereich erfasst, ist durch dieses Gesetz mit Mehrkosten der Gemeinden im Ausmaß von rund 18 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Das ergibt sich schlicht aus dem Umstand, dass die Anschaffungskosten für ein sauberes Straßenfahrzeug jene eines vergleichbaren „nicht-sauberen“ Straßenfahrzeuges übersteigen, wobei die konkreten Mehrkosten – wie den Erläuterungen richtigerweise zu entnehmen ist – im Besonderen vom Fahrzeugtyp sowie der einzusetzenden „sauberen“ Technologie abhängen.

Zwar ist erfreulich, dass der Entwurf hinsichtlich der Vorgaben kein Gold-Plating beinhaltet. Zu kritisieren sind aber – da auch nicht in der betreffenden EU-Richtlinie



Gegenstand – die Regelungen über Geldstrafen und Geldbußen in den §§ 9 und 10 bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben.

Laut Erläuterungen zu § 9 des Entwurfes wird die Berichterstattungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 „*jedenfalls dann verletzt, wenn Berichte verspätet, gar nicht, unvollständig oder mit Fehlern behaftet vorgelegt werden.*“ Das ist überschießend. Die Berechnung der jeweiligen Quoten ist komplex und stellt viele Gemeinden vor Herausforderungen. Nicht jeder Fehler oder jede Unvollständigkeit sollte sofort eine Strafe nach sich ziehen. Unklare Vorgaben dürfen nicht zu Lasten desjenigen gehen, der ihnen unterliegt. Die Strafen sind daher in diesem Bereich unverhältnismäßig streng. Wenn überhaupt, dann sollte nur die vorsätzliche oder die grob fahrlässige Verletzung der Berichtspflicht bestraft werden.

Die Geldbußen sind ebenfalls zu streng geregelt. Das Fehlen passender Produkte auf dem freien Markt sollte nicht zu Lasten des Auftraggebers gehen. Generell sollte überlegt werden, stärker auf Förderanreize statt auf Strafen zu setzen, vor allem im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Mehrkosten für die Auftraggeber.

Schlussendlich wird es notwendig sein, die Anschaffung von energieeffizienten Fahrzeugen durch Gemeinden über das bisherige Ausmaß hinaus zu fördern (!).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel